ander, ihren Charakter, die Verfasser u. s. w. in den Einleitungen die sorgfältigste Nachricht. Ueberall ist außerdem den Quellen, auch abgelegeneren, mit großem Eifer nachgespürt. Vor allem aber hat der Herausgeber der Erläuterung eingehenden Fleiß gewidmet und aus den Schätzen des Augsburger und Münchener Archivs, die er längere Zeit an Ort und Stelle benutzte, eine Fülle interessanter und wichtiger Mittheilungen gegeben.

Daran reihen sich, wie in den frühern Bänden, auch hier eine Anzahl Beilagen, die theils, wie schon erwähnt, einige kleinere Quellenstücke enthalten, theils und besonders aber wichtigere Punkte der Geschichte mit Hilfe urkundlichen Materials aufklären. Dahin gehören: die Einführung der Zunftverfassung in Augsburg (S. 129—149), über das Angeld in Augsburg (S. 157—165), der Zug nach Zwingenberg 1362 (S. 250—258), die Beziehungen zu Kaiser Karl IV und zu dem schwäbischen Städtebund, wo die bisherigen Darstellungen, auch die Vischers, wieder manche wichtige Ergänzungen erhalten. Dazu kommt eine Einleitung über die Verfassungsentwickelung Augsburgs namentlich bis zum 14. Jahrhundert, dem Anfang der näheren Darstellungen in diesem Bande. Man darf dieß alles in Inhalt und Form als durchaus musterhaft bezeichnen und begreift es, wenn Hr. Prof. Hegel im Vorwort bemerkt, daß diesen „höchst verdienstlichen Arbeiten gegenüber" seine Thätigkeit sich „wesentlich nur auf die allgemeine Anordnung und Leitung nach den einheitlich festgehaltenen Grundsätzen der Redaction und Edition zu beschränken hatte" [1]). Wir freuen uns von derselben Hand bald den zweiten Band der Augsburger Chroniken erwarten zu dürfen. G. W.

Quitzmann, Dr. Anton, Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, als factischer Beweis für die Abstammung des baierischen Volksstammes. 8. (419 S.) Nürnberg (bei Stein) 1865.

Schon in seinen in den Jahren 1857 und 1860 veröffentlichten Schriften über Abstammung und heidnische Religion der Baiwaren trat der Verf. für die Ansicht auf, daß die Bayern nicht keltischen Ursprungs wie die Bojen, sondern von deutschem und zwar suevischem Blute seien.

---

1) Ich benutze diese Gelegenheit, um einen Irrthum in der Anzeige des dritten Bandes (Zeitschr. VII, S. 575) zu berichtigen. Die beiden Beilagen über Meisterlin und den Nürnberger Aufstand von 1348 sind nicht von Prof. Hegel, sondern Dr. Kerler verfaßt.

Um dieser übrigens nicht neuen, ja kaum mehr bestrittenen Ansicht noch eine festere Grundlage zu geben, unternimmt er es nun ein vollständiges System des bayerischen Rechts vorzugsweise nach den Quellen des 7—10. Jahrhunderts zu entwerfen. Nach einem einleitenden Abschnitt über Alter und Entwickelung des „Rechtsbuches der Baiwaren“, nämlich der lex Baiuvariorium, wird in 4 Büchern öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren abgehandelt, woran sich dann auf S. 376—408 „Schlußfolgerungen“ reihen, worin der Verf. gegen „Bojisten und Keltomanen“ in Scherz und Ernst zu Felde zieht. Wir wollen nun gerne anerkennen, daß sich der Verf. in den Quellen des älteren bayerischen Rechts sowie auch in der neueren Literatur darüber tüchtig umgesehen hat, und seine Bestrebungen allerdings nicht mit „selbstgenügsamen Dilettantism“ verwechselt werden dürfen (Vorwort S. 1), allein der Werth des Werkes im ganzen geht doch nicht über den einer Compilation hinaus. Neue Resultate treten fast nirgends hervor; man begegnet den geläufigeren Ansichten, wie sie sich bereits in anderen compilatorischen Werken finden, während wichtige Monographien gar nicht ausgebeutet wurden. In Bezug auf das Verfassungsrecht z. B. blieben Max Büdingers österreichische Geschichte und Rettbergs Kirchengeschichte, in Bezug auf Familienrecht und Vormundschaft die Werke von Kraut und anderen neueren gänzlich unbeachtet. An drei Stellen ist vom „Hantgemal“ die Rede, ohne daß auf Homeyers Forschungen hierüber irgend Rücksicht genommen wäre. Auch die hier und da eingeflochtenen etymologischen Versuche können unser Wissen nicht erheblich fördern, namentlich auch deßhalb nicht, weil Belegstellen aus bayerischen Quellen allein eben oft nicht zur Aufklärung eines älteren Ausdrucks hinreichen. Wir verweisen beispielshalber auf die Erklärung von terra Salica (S. 141). Indeß trotz dieser Mängel wird das Werk einem späteren Bearbeiter des älteren bayerischen Rechts jedenfalls als sichtende und systematisirende Vorstudie willkommen sein.

F. Th.

Monumenta Boica (episcopatus Wirceburgensis). Volumen Trigesimum Septimum. Edidit Academia Scientiarum Boica. 4. (VII. 600 S.) Monachii Sumptibus Academicis. MDCCCLXIV.

Nach längerer Unterbrechung hat die bekannte Unternehmung der Monumenta Boica eine sehnlichst erwartete Fortsetzung erhalten. Es sind die Urkunden des Hochstifts Würzburg — „Monumenta episcopatus